

Kanalordnung

der Gemeinde Heinfels

Aktualisiert am 14. Jänner 2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1999 aufgrund des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1985 über die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 40/1985) folgende Kanalordnung beschlossen.

Verordnung

der Gemeinde Heinfels über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Heinfels.

§ 1

- (1) Der Anschlussbereich für die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserverbandes Oberes Pustertal anzuschließenden Grundstücke wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern festgesetzt wird. Jedenfalls besteht die Anschlusspflicht für alle Objekte, die sich innerhalb der festgesetzten „gelben Linie“ befinden.
- (2) Für Oberflächenwasserkanäle der Gemeinde Heinfels wird kein zwingender Anschlussbereich festgesetzt. Eigentümer von Grundstücken, die anfallendes Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 3 TKG) oder Fremdwasser (§2 Abs. 4 TKG) in einen Oberflächenwasserkanal einleiten wollen, haben bei der Gemeinde schriftlich um die Erteilung der Anschlussbewilligung anzusuchen.

§ 2

- (1) Sämtliche, auf einem bebauten Grundstück anfallenden Schmutzwässer (§ 2 Abs. 4 TKG) sind in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. In die Schmutzwasserkanäle dürfen keine Oberflächenwässer eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Mischwasserkanäle.
- (2) Dort wo getrennte Kanalsysteme vorhanden sind, dürfen lediglich Oberflächenwässer von befestigten Flächen in die vorhandenen Oberflächenkanäle eingeleitet werden.

§ 3

- I. Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen Anschlusskanal und privater Grundleitung.
 - (1) Der Ort der Trennstelle wird einen Meter innerhalb der Grundstücksgrenze des anschlusspflichtigen Grundstückes festgelegt.
 - (2) Beträgt der Abstand zwischen Grundgrenze und Anschlußobjekt (gemessen in HA-Kanalachse) mehr als 20 m, wird der Anschlusskanal (Hausanschluss) seitens der Gemeinde bis auf einen Abstand von 10 m zum Anschlussobjekt herangeführt und dort die Trennstelle festgelegt.

Kanalordnung der Gemeinde Heinfels

- (3) Bei Vorhandensein unausweichlicher künstlicher Hindernisse auf dem anzuschließenden Grundstück – wie Garten- und Einfriedungsmauern, Terrassen und ähnlichem – vor der festgelegten Trennstelle sind die dadurch verursachten Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusskanals bis zur Trennstelle vom Eigentümer des Grundstückes zu tragen. Kommt diesbezüglich kein Einvernehmen zustande, so gilt als Trennstelle die gedachte Linie 1 Meter hinter der Grundstücksgrenze des Bauplatzes.
 - (4) Für den Anschluss eines Grundstücks an einen Oberflächenwasserkanal der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung ist die Lage der Trennstelle im Bescheid über die Anschlussbewilligung festzulegen.
- II. Im Regelfall ist an der Trennstelle ein Kontrollschacht vorzusehen, welcher vom Anschlusswerber auszuführen ist.
 - III. Der Kontrollschacht kann auf Ansuchen des Anschlusswerbers entfallen, wenn der Hausanschluss kürzer als 15 m ist und vom vorzusehenden Putzstück im Hausinneren bis zur Trennstelle geradlinig verläuft.
 - IV. Der Anschlusskanal bis zur Trennstelle ist Teil der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde und wird von dieser auch gewartet und instandgehalten.
 - V. Für jedes Grundstück wird je anschlusspflichtigem Objekt höchstens eine Trennstelle vorgesehen und der Anschlusskanal hierfür errichtet. Für einen zweiten oder weiteren Anschlusskanal hat der Grundeigentümer die Kosten zur Gänze zu tragen. Dies gilt nicht, wenn zusätzlich eine Wohneinheit zur Befriedigung eines ganzjährigen Wohnbedarfs geschaffen wird, jedoch besteht in diesem Fall kein Rechtsanspruch auf einen weiteren Anschluss.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung vom 7. August 1989 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann e.h.

Angeschlagen am:

Abgenommen am: